

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XXXVI. Der Catholische Magistrat zu Augspurg decretiret gegen die dasige Religions-Parität: Der Evangelischen Beschwehrung darüber: Kayserliche wollen deswegen nach Hoff berichten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-52461)

1648. April. restaurandæ condigne prospiceretur, præstari oportere conventa sunt, etiam hoc actum sit, ut nomine Sacra Cæsarea Majestatis, dictæ Reginæ Sexcenta Thalerorum Imperialium millia exsolverentur: Ideo declarant Sue Majestatis Plenipotentiarii, & vigore suæ Plenipotentia promittunt, quadringenta Thalerorum Imperialium millia de futuris Imperii Collectis, quæ de consensu Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Ordinum in Comitiis Imperialibus indicentur, pro ea parte, quæ Coronæ Sueciæ respectu Provinciarum, Terrarum & locorum præsenti Pacis Tractatu ceforum, exsolvenda incumbet, defalcari oportere, adeo, ut in futurum dicta Corona, pro dictis Provinciis, Terris & Locis nullas prorsus Imperatori & Imperio Collectas præstare teneatur, donec tota ista summa quadringentorum millium Imperialium Thalerorum compensata fuerit: si quid etiam ex antehac indicitis Imperii Collectis restiterit, quod dictæ Provinciæ forte solvere tenebantur, id quoque virtute præsentis Conventionis Serenissimæ Reginæ cestum remissumque esto. Quod autem reliqua ducenta Imperialium Thalerorum millia attinet, ea summa nomine Cæsarea Majestatis, Officialibus Serenissimæ Reginæ sufficienti ad id Mandato instructis, Hamburgi, a die Pacis conclusæ & subscriptæ, intra menses tres infallibiliter & bona fide numerabitur & expendetur.

1648. April.

Actum Osnabr. d. 18. Febr. An. 1647.

M. C. de Trautmannsdorff.
I. Maximilianus Comes de Lamberg.
Ioannes Crane. Isaacus Volmar.

§. XXXVI.

Von des Catholischen Magistrats zu Augsburg Decret gegen die Evangelischen Religions-Parität.

Es beruhete solchem nach auf dem Objetto, so bey Fortstellung der Conferenz zwischen den Kaiserlichen und Schwedischen, tractiret werden sollte. Indes sen auf dem Congress eine Copia Decreti, althier sub N. I. vorkam, welches der Catholische Magistrat zu Augsburg wider die dortige Religions-Parität, abgaffset hatte, worüber sich die Evangelischen sehr offendiret befanden, und deswegen durch eine solenne Deputation, Sonnabends den 22. April, bey den Kaiserlichen Gesandten folgenden Vortrag thun liessen: „Ihro Exellenzien würde erinnerlich seyn, mit was Mühe der Arschwerung der Articulus de Gravaminibus zum Vertrag der Evangelischen, gleich gebracht worden, und daß nicht als Gesandten,

Darüber geführte Be- schwerung der Articulus de Gravaminibus zum Vertrag der Evangelischen, gleich gebracht worden, und daß nicht als Gesandten,

Punct auch bey diesen Tractaten wider die Contradicenten manuteniren wönnen; Nun müste man aber vernehmen, daß der Catholische Magistrat zu Augsburg sich unterfangen, ein ganz anzugliches Decret an die Evangelische Bürgerschaft daselbst abgehen zu lassen, darin die Kaiserliche, Königliche und der Stände Abgesandten angegriffen und traducirt worden, ob suche man durch die abgeredete Parität in den Muneribus Publicis daselbst, eine Confusion anzurichten, und thue wider alle Rechte, Billigkeit und Herkommen: dahero sie begehret, die Evangelischen daselbst sollten sich erklären, ob sie dabey zu verharren gedachten. So solten auch die Catholischen daselbst Schlüssigung zu Kaiserliche Majestät abgesetzt haben. Nun zweifele man nicht, es werde Ihro Kaiserliche Majestät sie gebührend abweisen, bey Ihro Exellenzien auch solches gemisbilligt werden. Damit aber gleichwohl solchem Attentato, bey Zeiten gesteuert, und andere, die sich dergleichen unterfangen wolten, abgeschreckt würden, auch dem Friedenswerk

1648. „Werck dadurch ein besserer Gang zuwach-
April. „sen möge: So ersuche man Ihro Ihro
Ihro Excell. Excell. sie wolten
Ihro Kaiserliche Majestät solches in al-
ler Unterthänigkeit referirten, damit Ihro
Kaiserliche Majestät ein ernstliches Ein-
sehen anordnen, den Catholischen Magi-
strat zu Augspurg zur Ruhe anweisen, und
also dasjenige, was verglichen, Kaiserlich
manuteniren möchten.

Antwort der Kaiserlichen. Die Kaiserlichen antworteten dar-
auf: Sie hätten den Vortrag verstanden,
jedoch bishero nichts von der Sache ver-
nommen, sondern allein dieses, daß der Ma-
gistrat sich beschweret habe: Ihro Kaiser-
liche Majestät hätte auch ihnen davon kei-
ne Nachricht gegeben, sondern Dieselbe se-
he vielmehr gerne, daß es mit Bewlegung
der Gravaminum so weit gekommen sey;
Wüsten sie also nicht, was an Ihro Kaiser-
liche Majestät gebracht werden, nicht
zweifelnd, Dieselbe werde sich dergestalt
zu bezeugen wissen, damit der Fried nicht
aufgehoben werde. Sonsten könnten sie
leicht erachten, daß nicht allein von Seiten
der Catholischen sondern auch der Prote-
stirenden, sowol in causis communibus,
als particularibus bey diesen Tracta-
ten Contradictiones einkommen würden,
aber Ihro Kaiserliche Majestät werde sich
angelegen seyn lassen, das Friedens-Werck
also einzurichten, damit demjenigen, was
geschlossen worden, nachgelebet werden mö-
ge. Ihro Kaiserliche Majestät habe das-
jenige, was verglichen, mit Gutachten vor-
nehmer Stände gehabt, würde auch wol
wissen wegen dieser Oppositionum, dieje-
nigen Stände, so mit Ihr einig wären,
darüber zu vernehmen &c.

Deputati: Nach geschehener Unterre-
dung; „Man bedanke sich vor die erstat-
tete Audienz, und vernehme gerne, daß
„sie in Hoffnung stünden, wann gleich bey
„Ihro Kaiserlichen Majestät der Catholi-
„sche Magistrat etwas anbringen würde,
„jedoch Ihro Majestät sie an dasselbe ver-

N. I.

*Decretum Senatus Catholici Augstanti die 16. April. 1648. aduersus
Augustanæ Confessionis Consortes ibidem.*

Denen Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten alhier, wird hiermit
unverhalten gelassen, daß den Herren Stadt-Pflegern und Geheimen Räthen verschie-
nenter

„weisen würde, was verglichen sey. Weil
„aber Deputati aus nothdringender Ursu-
„che dieses vorgebracht hätten, müsten sie sol-
„ches Petitum nochmals wiederholen,
„der Hoffnung, Ihro Ihro Ihro Excel-
„lenzen würden denen Evangelischen hier-
„innen gratificiren, und es an Ihro Kan-
„serliche Majestät berichten, weil es doch
„eine Sache wäre, so Niemand abgeschlagen
„würde. Sie könnten ermessen, wann
„nicht bey Zeiten ein Einsehen geschehe, und
„die Stände über dasjenige, was bereits
„verglichen worden sey, allererst um Rath
„gefragt werden solten, was es vor eine
„Weitläufigkeit und Aufsehen bey den
„Schweden, ja bey ganz Europa werde
„geben. Dieser Punct sey unter andern
auch mit Ihro Exellenzen auf Kaiserl.
Vollmacht geschlossen, auch die Manu-
nenz versprochen worden, könne also
nicht von neuem eine materia deliberan-
di seyn.

Die Kaiserlichen: Sie vernäh-
men, was Deputati weiter vorbrach, und
begehrte hätten, das Anlangen Ihro Kaiser-
lichen Majestät zu referiren. Nun hät-
ten sie dessen kein Bedenken, würden es
auch ohne dis gethan haben, ob sie gleich
dessen in der Antwort nicht gedacht hätten:
nicht zweifelnd, es werde Ihro Kaiserli-
che Majestät die Gebühr verfügen. Ihr
Antwort sey dahin zu verstehen, nicht,
daß mit denen Ständen daraus commu-
niciret werden sollte, sondern vielmehr, daß
Ihro Kaiserliche Majestät mit denemselben
dahin bedacht seyn werde, wie dasjenige,
so geschlossen worden, zu behaupten stehe.
Aus dem Decreto des Augspurgischen
Magistrats, ersähen sie, daß der Catholi-
sche Magistrat vermeyne, so weit noch et-
wa Ursach zu haben, weil man noch in wäh-
renden Tractaten begriffen, und ehe zu
nichts obligiret sey, bis man mit selbigen
zum Schluß gekommen wäre. Wenn man
nun in übrigen geschlossen hätte, fielen die
Contradictiones alle ohne dis hinweg.

1648.
April.

1648. nener Tagen von Münster ex loco tractatum Pacis glaubwürdiger Bericht eingelanget, ob solte bey dieser, des Heiligen Römischen Reichs Stadtklugsburg, in künftiger Bestellung des Bürgermeisterlichen Magistrats, dessen Stadt-Aemter, Officien und Diensten eine Parität der Personen von beydien Religionen eingeführet, und damit zu gewissen Zeiten alterniret werden: Worab man sich als einer nie erhdten, weniger im Gebrauch gewesenen, sondern allen terminis Transactionis, selbst widerstrebenden Novicat, um so viel mehr zu verwundern hat, daß wohlbesagter Magistrat nie anders vernehmen, noch ihnen einbilden mögen, weder daß übermannete Augspurgische Confessions-Verwandte, dergleichen niemahls, sondern aufs allerhöchst denjenigen Stand, darinnen sie sich vor der, vom Kayser Ferdinando II. Gloriosissimis Gedächtniß alhier vorgenommenen Religions-Reformation befunden, desideriret haben: Ob sie nun solcher, oder vielmehr obiger zu keiner sonst berühmten Friedfertigkeit, sondern nur grösserer unfehlbarer Confusion und Zerrüttung Bürgerlichen Wohlstandes reichender Intention annoch seyn und verbleiben, oder worauf sonst zu beruhen gedencken, hat wohl-ermeldter Magistrat zu wissen vonndthen: Derohalben wil derselbe hierüber einer Cathegorischen und unverdunkelten schriftlichen Erklärung unfehlbar ad proximam erwarten, darmit er sich darnach auf ein oder andere Wege, zu Vorkommung sein und gesamter Catholischen Bürgerschafft, solchergestalt weit ausschendigen Präjudicii zu reguliren habe: sich dabey zu allen Guten und friedfertigen Wesen anzubietend. Decretum in Senatu Secretiori, den 16. April. Anno 1648.

1648.
April.

§. XXXVII.

Wie die Inter- Sonntags, den 23. April, den Sachsen- Altenburgischen Gesandten von **tion der** Thurnishirn, und den Fürstlichen **Reichs-Stan-** Braunschweig-Zellischen zu sich erbit- **de wegen der** ten, und proponirten ihnen: „Am Kay- **Schlesischen** fersheit zu **Religions-** serlichen Hofe wüssten sie nicht, wie in **Freihheit zu** verfehen sey? „puncto Gravaminum, und zwar in Sa- **verfehen sey?** „lestia etiam Principes &c. die Worte zu „verstehen wären, da gesaget sey: Es ha- „be sich die Königin in Schweden und „die Stände Augspurgischer Confes- „sion vorbehalten, auf künftigen „Reichs-Tag oder sonst bey Kayser- „licher Majestät zu interveniren und „zu intercediren, die Worte: & alias, „griffen weit, und könnten wohl künftig, „insonderheit von der Kron Schweden auf „viam facti gezogen werden: derohalben „werde eine Declaration nöthig, und von „denen Evangelischen und Schwedischen „zu erfordern seyn.“

Die Fürstliche Gesandten erwiderten: Sie könnten im Nahmen der Evangelischen sich nicht declariren, sondern müssten es vor allen Dingen an die übrigen Evangelischen bringen, ob es aber ratsam sey, deswegen etwas zu moviren, müssten sie billig anstehen, sondern vielmehr grosse

Weitläufigkeit besorgen, weil zumahl der Puncrus Amnestiae in den Kayserlichen Erb-Ländern noch nicht richtig sey. Sie könnten aber versichern, daß es bey den Evangelischen nie eine andere Meinung gehabt habe, als diese, daß den Ständen allein vorbehalten sey, bey Kayserlicher Majestät nicht allein auf künftigem Reichs-Tag, sondern auch zu anderer Zeit, bittlich einzukommen &c. Der Legat Vollmar sahe hierauf den Cranium an, und sprach: Habe ichs nicht gesagt, daß es keine andere Meinung habe: Und ließ sich hierauf vernehmen, es sei nicht nöthig, solches an die übrigen Evangelischen zu bringen: zu bequemer Zeit wolten sie es wohl bey denen Schwedischen erinnern.

Unterdessen hatten verschiedene Reichs- **Gelder Reli-** Stände, utriusque Religionis, unter **gion Stände** Deliberiret, wie das Haupt-Werk wieder im Gang gebracht werden möchte; **Deliberation** sonderlich war der Chur-Maynische **wie die Tra-** Canzlar, Reigersperger, und der Chur- **Staaten wieder** Bayerische Gesandte, D. Krebs, darunter sehr bemühet, welche dahero, oberwehnen- **in Gang zu** den Altenburgischen, Bey- **bringen.** marischen und Braunschweig-Zellischen, vorstelleten, sie würden sich erinnern, was